
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Umsetzung der Vergaberichtlinie 2014/24/EU in deutsches Recht

A. Vorbemerkung

Die Arbeitsgruppe, bestehend aus VertreternInnen der Auftragsberatungsstellen und dem DIHK, hat sich in mehreren Sitzungen mit den wichtigsten Aspekten der neuen „klassischen“ Vergaberichtlinie beschäftigt, bei denen entweder Klärungsbedarf und/oder Spielraum besteht.

B. Allgemeines

1. Die Mehrheit der AG-Mitglieder hält eine zukünftige Regelung des Vergaberechts – einschließlich Sektorenvergaberecht und Konzessionen – in einem eigenen Gesetz für sinnvoll. So können Redundanzen vermieden und der Regelungsumfang insgesamt überschaubar gehalten werden. Zudem besteht die Hoffnung, die ausufernden Vorschriften der Landesvergabegesetze „einzufangen“. Die Absicht, in der Vergabeverordnung materiell-rechtliche Regelungen über das bereits vorhandene Maß hinaus zu treffen, wird skeptisch beurteilt.

2. Bei der Fristsetzung für die vollständige Einführung der E-Vergabe müssen wohl insbesondere für die kommunalen öffentlichen Auftraggeber die verlängerten Fristen von 54 Monaten gewährt werden. Die Umsetzung erfordert bei diesen Anwendern vorab aufbau- und ablauforganisatorische Änderungen sowie die Klärung der finanziellen Frage, um die durchgängige elektronische Kommunikation zu gewährleisten. Auf Bieterseite werden Umstellungsprobleme eher nicht gesehen. Allerdings stellt die unzulängliche Breitbandversorgung im ländlichen Raum auch Bieter vor erhebliche Schwierigkeiten (z. B. Brandenburg, Bayern).

3. Eine Priorität des offenen Verfahrens – wie bisher – im deutschen Recht sieht die AG nicht mehr als zwingend notwendig an, denn das nichtoffene Verfahren setzt immer einen Teilnahmewettbewerb voraus. Dies käme den Bietern insofern entgegen, als sie weniger Aufwand für ein Angebot treiben müssen und sich die Chance auf den Auftrag erhöht. Außerdem gibt es Rechtsschutz bereits im Teilnahmewettbewerb.

C. einzelne Regelungen

Art. 10 lit. h, Art. 74 – 77 Katastrophenschutz

Die Regelung zur Ausübung von Dienstleistungen im Rahmen des Katastrophenschutzes, die einseitig gemeinnützige Einrichtungen bevorzugt, darf nicht zulasten privater Anbieter von Rettungsdiensten bzw. Krankentransporten gehen.

Art. 18 Abs. 2, Erwägungsgrund 37 ILO-Abkommen

Die Umsetzung in deutsches Recht muss deutlich machen, dass diese Anforderungen kein Eignungskriterium sind; ebenso dürfen sie nicht als Zuschlagskriterium geregelt werden. Es handelt sich lediglich um eine Bedingung zur Auftragsdurchführung, zu der der Bieter eine Verpflichtungserklärung abgeben kann.

Notwendig ist eine Konkretisierung der ILO-Tatbestände, damit die Unternehmen wissen, wozu sie sich verpflichten sollen und wie weit die Abkommen bereits deutsches Recht sind. Deren Einhaltung müssen entsprechende Behörden prüfen, der Unternehmer muss sie nicht nachweisen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollte eine Wertgrenze für diese Anforderung eingeführt werden.

Art. 40 vorherige Marktkonsultation

Die Regelung ähnelt § 7 BHO – Wirtschaftlichkeitsbetrachtung. Sie ist zu begrüßen, da dadurch eine ex-ante-Transparenz entsteht.

Art. 43 Labels

Die Konsequenzen aus dem EuGH-Urteil (Rechtssache C-368/10) und dem Urteil des BVerwG (Az 8 CN 1.12) sind folgende:

Der öffentliche Auftraggeber muss in den Vergabeunterlagen seine konkreten Anforderungen an den Ausschreibungsgegenstand bzgl. Nachhaltigkeit definieren. Sollten die Anforderungen von einem Label abgedeckt sein, so kann er dieses beispielhaft nennen.

Art. 45 Abs. 2 Nebenangebote/Varianten

Sie sollten zugelassen werden, ohne dass ein Hauptangebot abgegeben wurde, um dadurch Innovationen zu fördern. Erfüllen Nebenangebote die notwendigen Mindeststandards, sollten sie wie Hauptangebote anhand der vorgegebenen Zuschlagskriterien gewertet werden.

Art. 46 Losvergabe

Die deutsche Formulierung soll, trotz schärferen Inhalts als die der Richtlinie, beibehalten werden. In diesem Zusammenhang sollte Art. 46 Abs. 2 S. 1 umgesetzt werden. Weitere Aussagen für die Umsetzung ergeben sich aus dem Gutachten der ABSTn zur Losvergabe.

Art. 59 Standardformular

Das vorgesehene Formular für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung sollte technisch und inhaltlich so konzipiert werden, dass der beabsichtigte Erleichterungseffekt für die Unternehmen auch tatsächlich eintreten kann. D. h., dass unternehmens- und auftragsbezogene Erklärungen zwar in einer Erklärung verbunden werden können, die allgemeinen, unternehmensbezogenen Angaben aber wiederverwendbar sein sollten. Zudem ist zwingend eine Verknüpfung mit PQ-Systemen (vgl. Art. 59 Abs. 5) sicherzustellen, so dass präqualifizierte Unternehmen nicht zusätzlich zur Vorlage von Einzelnachweisen verpflichtet werden können.

Art. 59 Nachunternehmer

Art. 59 Uabs. 3 iVm. Art. 63 lässt die Frage offen, ob die Nachunternehmer konkret bereits bei Abgabe der Bewerbung bzw. des Angebots und mit den Art. 59 entsprechenden Eignungsnachweisen benannt werden müssen. Das muss klargestellt werden.

Art. 61 e-certis

Die von der EU-Kommission geplante Verknüpfung zwischen der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung und e-certis ist notwendig und sinnvoll. Zudem muss geprüft werden, ob e-certis wegen der EU-VO zur gegenseitigen Anerkennung öffentlicher Urkunden (noch nicht in Kraft getreten) überarbeitet werden muss.

e-certis sollte neben den üblicherweise geforderten Dokumenten auch die in den Mitgliedstaaten bereits vorhandenen Zertifizierungs- und Präqualifizierungsdokumente abbilden, die den Anforderungen des Art. 64 an die Verfahren entsprechen. Damit wird Unternehmen rechtzeitig der Hinweis darauf gegeben, wie sie unter erleichterten Bedingungen in einem anderen Mitgliedstaat an einem öffentlichen Auftrag beteiligen können.

Ansprechpartnerin: Annette Karstedt-Meierrieks, Tel. 030/20308-2706

E-Mail: karstedt-meierrieks.annette@dihk.de